

Reit- und Fahrverein Mössingen e.V.

Postfach 1372 72111 Mössingen
www.rfv-moessingen.de



Satzung des Reit- und Fahrvereins Mössingen e.V.

I Allgemein

§1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Reit- und Fahrverein Mössingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mössingen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen.
4. Der Verein ist Mitglied beim Württembergischen Landessportbund Stuttgart e.V.

§2 Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes, insbesondere der Reit- und Fahrsportes. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Errichtung von Sportanlagen sowie Förderung leistungs- und Breitensportlicher Übungen und Leistungen im Pferde- / Reitsport.
2. Die dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ansammlung von Vermögen zu anderen Zwecken ist untersagt. Neben der Erstattung tatsächlich entstandener Auslagen ist es zulässig, für die satzungsmäßigen Tätigkeiten des Vorstands eine angemessene pauschale Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG zu zahlen. Über die Höhe dieser Vergütung entscheidet der Ausschuss.
3. Politische, ethnische und religiöse Zwecke dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.

II. Mitglieder

§3 Mitglied

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) Aktiven Mitgliedern
 - b) Jugendlichen Mitgliedern
 - c) Ehrenmitgliedern
 - d) Fördernden Mitgliedern
3. Aktives Mitglied ist, wer, den vom Verein festgesetzten Jahresbeitrag für aktive Mitglieder bezahlt.
4. Jugendliche Mitglieder sind aktive Mitglieder unter 18 Jahren.
5. Fördernde Mitglieder sind, die den vom Ausschuss festgesetzten Jahresbeitrag bezahlen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
6. Ehrenmitglied ist, wer von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt wurde. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag der Vorstands Mitglieder zu Ehrenmitglieder ernennen, die sich für den Verein und die Belange des Reitsports besonders verdient gemacht

haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit. Im Übrigen haben sie die gleichen Rechte wie aktive Mitglieder.

§4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag. Bei Minderjährigen muss der Antrag von dem/den Erziehungsberechtigten mit unterzeichnet sein. Im Aufnahmeantrag hat der Antragssteller dem Verein Einzugsermächtigung für das SEPA-Lastschriftverfahren zu erteilen. Über die Aufnahme entscheidet der Ausschuss.
2. Im Falle der Aufnahme gilt als Aufnahmedatum das Datum der Antragsstellung. Mit der Aufnahme in den Verein wird die vom Verein festgesetzte Aufnahmegebühr fällig und vom Verein eingezogen. Mit der Aufnahme anerkennt das Mitglied die Satzung des Vereines. Die Aufnahme in den Verein wird abgelehnt, wenn die Mehrheit der anwesenden Vorstands- und Ausschussmitglieder dagegen stimmen. Die Ablehnung der Aufnahme ist unanfechtbar und braucht nicht begründet zu werden. Die Ablehnung wird dem Antragsteller schriftlich mitgeteilt.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwirft sich jedes Mitglied des Vereins den Satzungen und Ordnungen der Kreisreiterverbandes, des Regionalverbandes, des Landesverbandes, der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) und des Württembergischen Landessportbunds.

§5 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) Durch schriftliche Kündigung. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Jahres möglich und muss spätestens zum 30. September erfolgen.
 - b) Durch Ausschluss, wenn ein Mitglied:
 - aa) den Interessen der Vereins entgegenwirkt.
 - bb) durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder der übergeordneten Verbände schädigt.
 - cc) seinen finanziellen Verpflichtungen an den Verein innerhalb einer angemessenen Frist nicht nachkommt.
 - c) Durch Tod.
2. Ansprüche irgendwelcher Art können bei Ausscheiden an den Verein nicht geltend gemacht werden.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Ausschusses ausgeschlossen werden. Dabei ist erforderlich, dass eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Ausschusses für den Ausschluss stimmen.
Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Er braucht nicht begründet zu werden. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht des Einspruches zu, der jedoch keine aufschiebende Wirkung hat. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder notwendig.
Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das Mitglied hat die Bestrebung des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und an den Veranstaltungen und Versammlungen teilzunehmen. Das Mitglied hat seinen Mitgliedsbeitrag, seine Beiträge für den Reitunterricht und seine übrigen finanziellen Verpflichtungen an den Verein pünktlich zu entrichten.
Die Jahresbeiträge sind jährlich im Voraus zu bezahlen.
Sämtliche Gebühren werden mit der Inanspruchnahme der Einrichtungen fällig. Sie sind in der Regel im Voraus zu entrichten.
2. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und Ehrenmitglieder.
3. Die Mitglieder sind hinsichtlich der Ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets – auch außerhalb von Turnieren – die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - a) die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und

- artgerecht unterzubringen,
b) den Pferden ausreichende Bewegung zu ermöglichen,
c) die Grundsätze artgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d. h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z. Bsp. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.

Die Mitglieder unterwerfen sich der Leistungsprüfungsordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gemäß § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperren für Reiter und/oder Pferd geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt werden.

§7 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der in dieser Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert der Verein personenbezogene Daten sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des Vereins stimmt jedes Mitglied der:

- Speicherung
- Bearbeitung
- Verarbeitung
- Übermittlung seiner personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht zulässig.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft:

- über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit:
- Sperrung seiner Daten
- Löschung seiner Daten

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Vereinssatzung stimmt jedes Mitglied der Veröffentlichung seines Bilds bzw. Namens in Druck-, elektronischen oder anderen Telemedien zur Erfüllung des Vereinszwecks bei Bedarf zu.

III. Organe des Vereins

§8 Organe

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Ausschuss
 - c) Der Vorstand
2. Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz beschränkt.
3. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§9 Mitgliederversammlung

1. Jedes Jahr ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung in den ersten drei Monaten des Jahres abzuhalten. Die Mitgliederversammlungen müssen von einem Mitglied des Vorstandsgremiums mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Tagesordnung in Textform einberufen werden. Die Einladung auf elektronischem Wege entspricht der Textform. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn der Ausschuss dies beschließt oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - a) Wahl des Vorstandes
 - b) Wahl des Ausschusses
 - c) Wahl von zwei Kassenprüfern
Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die vom Schatzmeister festgestellte Jahresabrechnung über Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen und Entlastung zu erteilen.
 - d) Änderung der Satzung
 - e) Entscheidungen zu treffen über die Angelegenheiten, die der Ausschuss bzw. die Vorstandschaft wegen ihrer Bedeutung an die Mitgliederversammlung überweisen.
 - f) Die Auflösung des Vereins
 - g) Entscheidung über den Einspruch gegen den Ausschluss-Beschluss eines Mitglieds durch den Ausschuss.
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
3. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung obliegt dem Ausschuss bzw. dem Vorstand.
4. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Vermögensangelegenheiten, die den Wert von 15.000,00 € jährlich überschreiten.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt ein Mitglied des Vorstandsgremiums.
6. Anträge können in der Mitgliederversammlung nur dann behandelt werden, wenn sie mindestens eine Woche vorher bei einem Mitglied des Vorstandsgremiums schriftlich gestellt und begründet werden. Die Entscheidung über die Zulässigkeit von Anträgen trifft der Vorstand.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

§10 Ausschuss des Vereins

1. Der Ausschuss des Vereins besteht aus dem Vorstand und bis zu vier zu wählenden Mitgliedern einschließlich eines Jugendwarts.
Der Jugendwart wird von der Mitgliederversammlung einschließlich der Jugendlichen gewählt.
2. Der Ausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, die von grundsätzlicher Bedeutung sind, soweit sie nicht in die Zuständigkeit der Mitgliederversammlung oder des Vorstands fallen.
3. Er beschließt über
 - Ausgaben in Höhe von 1.500,00 € bis 15.000,00 €;
 - Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
 - Festsetzung von Aufnahmegebühren, der monatlichen Mitgliedsbeiträge und der sonstigen Beiträge.
4. Der Ausschuss ist durch ein Mitglied des Vorstandsgremiums je nach Bedarf einzuberufen. Der Vorstand hat die Verpflichtung gegenüber dem Ausschuss, über alle Vereinsangelegenheiten Bericht zu erstatten. Er hat außerdem den Ausschuss einzuberufen, wenn dies ein Drittel der Mitglieder des Ausschusses verlangen.
5. Beschlussfähig ist der Ausschuss, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
6. Die Mitglieder des Ausschusses werden auf zwei Jahre gewählt.

§11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus
 - a) Einem Gremium von drei Mitgliedern jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis
 - b) Dem Schriftführer
 - c) Dem Schatzmeister

2. In den Vorstand können nur Mitglieder gewählt werden, die mindestens zwei Jahre dem Verein angehören.
3. Die Mitglieder des Vorstands werden auf zwei Jahre gewählt. Sämtliche Gewählten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
4. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums leiten den Verein und führen die laufenden Geschäfte.
5. Der Vorstand wird durch ein Mitglied des Vorstandsgremiums je nach Bedarf einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.
6. Die Mitglieder des Vorstandsgremiums haben das Recht, über den Betrag bis zu 1.500,00 € pro Jahr selbst zu entscheiden.
7. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist das unter Ziffer 1a genannte Gremium von drei Mitgliedern, jeweils mit der erwähnten Einzelvertretungsbefugnis.
8. Dem Vorstand obliegen folgende Aufgaben:
 - a) Die Jahresabrechnung vorzulegen
 - b) Mit verbindlicher Kraft die erforderlichen Vorschriften über die Ordnung in den Räumen und Ställen sowie über die Benutzung der Halle und Reitbahnen und der Vereinspferde (Reit- und Stallordnung) zu erlassen.
 - c) Ordnungsgebühren gegen die Mitglieder wegen Versäumnisse und Verstöße gegen die Satzung oder Beschlüsse der Vereinsorgane zu verhängen.
 - d) Ausschüsse bzw. einzelne Mitglieder mit Aufgaben, die zur Durchführung der Vereinsarbeit notwendig sind, zu beauftragen.
 - e) Wichtige Angelegenheiten zu besorgen, die der Mitgliederversammlung oder dem Ausschuss vorbehalten sind, jedoch keinen Aufschub dulden.
 - f) Ein Mitglied des Vorstandsgremiums beruft und leitet die Sitzung des Vorstands, des Ausschusses und der Mitgliederversammlung.

IV. Geschäftsordnung

§12 Wirtschaftsführung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Kassengeschäfte sind nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchhaltung zu führen.
3. In sämtlichen Gremien werden die notwendigen Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit durch die anwesenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung gelten als nicht abgegeben. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Abstimmungen finden geheim statt, wenn einer offenen Abstimmung widersprochen wird.
5. Über die Beschlüsse der Vereinsorgane ist ein Protokoll zu führen, das von einem Mitglied des Vorstandsgremiums und dem jeweiligen Schriftführer zu unterzeichnen ist.
6. In den Protokollen sind der Tag, die Uhrzeit und die Zahl der anwesenden Mitglieder, bei den Ausschuss-Sitzungen auch die Namen der anwesenden Mitglieder aufzunehmen. Ferner ist das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten.

§13 Satzungsänderung

1. Über Änderung der Satzung beschließt allein die Mitgliederversammlung. Hierzu ist die Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich
2. Satzungsänderungen, die auf Anforderung des Finanzamtes oder des Registergerichts notwendig sind, können vom Ausschuss mit einfacher Mehrheit beschlossen werden.

§14 Geschäftsbericht

Zu der Mitgliederversammlung hat ein Mitglied des Vorstandsgremiums den Geschäftsbericht und der Schatzmeister den Kassenbericht zu erstatten und die Jahresabrechnung zur Prüfung und Erörterung vorzulegen.

V. Auflösung des Vereins

§15 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden, in deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern anzukündigen ist. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestellt die Hauptversammlung drei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Mössingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 31.03.2017 beschlossen und ersetzt die bisherige Satzung. Sie tritt mit Ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.